



Enduro-Cross-Club Schönau

Thomas Bauer

Almblick 6, 4274 Schönau i. M.

Tel. 0660/42 04 193

www.ecc-schoenau.com

Haftungsausschluss für das MX-Weekend am 08. & 09. August 2015

Teilnehmer: _____

Adresse: _____

Email: _____

Der Teilnehmer versteht und kennt alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptiert sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während der Veranstaltung am **08. oder am 09. 08. 2015** verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung ausdrücklich, dass er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsträger abgedeckt sind.

Der Teilnehmer verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der er eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen hat, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die Veranstalter des Waldviertel Cup, deren Funktionäre, den Veranstalter und Organisator des Rennens, dessen Funktionäre, den Rennstreckenerhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisatoren) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt Parteien genannt.

Der Teilnehmer erklärt durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung, dass er unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichtet, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die Parteien ein gesetzt werden können.

Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die dem Teilnehmer aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung erwachsen. Der Teilnehmer erklärt durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass er auf alle Zeiten die Parteien von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten. Der Teilnehmer erklärt mit Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung, dass er die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärung und Vereinbarung versteht, dass er freien Willens diese Verpflichtung eingeht und damit auf jedes Klagrecht aufgrund von Schäden gegen die Partei unwiderruflich verzichtet, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Der Teilnehmer verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den Parteien, daher insbesondere gegenüber dem Veranstalter des Waldviertel Cup, deren Funktionären, dem Veranstalter und Organisator des Rennens, dem ECC-Schönau, deren Funktionären, den Rennstreckenhalter, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbaren Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der Parteien.

1.) Verwendet dürfen nur Moto-Cross bzw. Enduromotorräder mit serienmäßiger Auspuffanlage bzw. einer dieser im Hinblick auf die maximale Geräuschemission gleichwertigen Auspuffanlage. Ein maximaler Nahfeldgeräuschpegel von 96 db entsprechend für Meisterschaftsläufe festgelegten Messmethodik darf keinesfalls überschritten werden. Über das vorhabens immanenter Ausmaß der Veranstaltung hinausreichende Lärmemissionen sind jedenfalls zu vermeiden.

2.) Strikt untersagt ist das Ablassen oder das Wechseln von Motor-, Getriebe-, oder Hydrauliköl, Kühlfüssigkeit oder sonstigen Flüssigkeiten sowie die Verwendung von Reinigungsmitteln und das Waschen der Motorrädern auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, einschließlich Fahrerlager und Parkplätzen.

3.) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass auslaufende Flüssigkeiten, insbesondere Öle, sofort gebunden werden und eventuell verunreinigtes Erdreich angehend ordnungsgemäß entsorgt wird.

4.) Sämtliche teilnehmende Fahrer sind nachweislich (schriftlich) von den naturschutzrechtlichen Auflagen der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen.

Datum

gelesen verstanden und einverstanden der Teilnehmer